

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
33.	48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Walberberg / Wirksamwerden	S. 86
34.	Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Rheins von km 659,3 bis km 664,3 (Mittelwasser- und Niedrigwasserregulierung in der Rheinstraße Rheidt / Hersel)	S. 88
35.	Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 05. Juni 2008, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratsaal	S. 92

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Einladungen zu Einwohnerversammlungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Bürgermeister Wolfgang Henseler lädt zu Einwohnerversammlungen ein. Hier haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit Anregungen zu dem Entwurf für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorzutragen.

Die Einwohnerversammlungen für die einzelnen Ortschaften:

Rösberg, Hemmerich, Merten	26.05.2008	19:00 Uhr	Franziskus-Hauptschule Merten, Beethovenstraße 57
Dersdorf, Waldorf, Kardorf	05.06.2008	19:00 Uhr	Restaurant „zum Dorfbrunnen“ Waldorf, Schmiedegasse 36
Bornheim, Brenig	10.06.2008	19:00 Uhr	Ratssaal Bornheim, Rathausstraße 2
Roisdorf	17.06.2008	18:30 Uhr	Ratssaal Bornheim, Rathausstraße 2

Herausgeber: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212
 Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

33. 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Walberberg / Wirksamwerden

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 21.02.2008 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Walberberg ist der Bezirksregierung Köln am 27.03.2008 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 23.04.2008 die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim genehmigt.

Die 48. Änderung hat folgenden Inhalt:

Darstellung von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel statt Wohnbaufläche für einen Bereich der begrenzt wird durch die L 183, die Frongasse, den Zisterzienserweg und die Parzellen Flur 14 Nrn. 521 und 522 in der Gemarkung Walberberg.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Walberberg gemäß § 6 BauGB wirksam.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 15.05.2008

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Übersichtskarte zur 48. Änderung
des Flächennutzungsplanes
in der Ortschaft Walberberg



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:10000



Grenze des
Geltungsbereiches

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

34.

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Rheins von km 659,3 bis km 664,3
(Mittelwasser- und Niedrigwasserregulierung in der Rheinstrecke Rheidt/Hersel)

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) beabsichtigt, die Bundeswasserstraße Rhein von km 659,3 bis km 664,3 auszubauen.

Das Ausbauvorhaben umfasst die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Beseitigung einer Fehlstelle zwischen Rhein-km 660,7 und Rhein-km 661,3 - linke Rheinseite - sowie einer Fehlstelle zwischen Rhein-km 661,7 und Rhein-km 663,3 - rechte Rheinseite -
- Verlängerung von drei Buhnen zwischen Rhein-km 660,9 und Rhein-km 661,2 - linke Rheinseite -
- Verlängerung eines Leitdamms zwischen Rhein-km 662,4 und Rhein-km 662,6 - linke Rheinseite -
- Bau eines Parallelwerks zwischen Rhein-km 661,7 und Rhein-km 663,2 - rechte Rheinseite -
- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffes in Natur und Landschaft

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18.03.2008 (BGBl. I S. 449), in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch

...

Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), durchgeführt, das durch einen Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen wird. Darin werden die unter Ziffer I. aufgeführten Ausbaumaßnahmen Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Cheruskerring 11, 48147 Münster, ist für alle Sachentscheidungen zuständig.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 03.06. bis 02.07.2008

jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Zimmer-Nr. 216, Cheruskerring 11, 48147 Münster,
2. Stadt Bonn, Kataster- und Vermessungsamt, Stadthaus, Etage 7C, Berliner Platz 2, 53111 Bonn,

Montag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

3. Stadt Bornheim, Fachbereich 7 - Stadtentwicklung -, Zimmer-Nr. 407, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

4. Stadt Troisdorf, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, 3. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 317, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf,

Montag	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

5. Stadt Niederkassel, Fachbereich 8 (Bauaufsicht, Stadtplanung, Umwelt), Zimmer-Nr. 10, Spicher Straße 32 - 34, 53859 Niederkassel,

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 11.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des VwVfG die anerkannten Naturschutzvereine und sonstige Vereinigungen von der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens benachrichtigt sind (§ 14a Nr. 2 S. 2 WaStrG).

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegfrist, also bis spätestens 16.07.2008 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

Einwendungen und Stellungnahmen der nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereine sowie sonstigen Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses ebenfalls bis spätestens 16.07.2008 bei den vorgenannten Stellen zu erheben (§ 14a Nr. 7 WaStrG).

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereine und Vereinigungen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.

3. Über die erhobenen Einwendungen wird gegebenenfalls ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, Naturschutzvereine und Vereinigungen, die Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (03.06.2008) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 6 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Im Auftrag
Dr. Plogmann



Beglaubigt

Verwaltungsangestellte

35. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 05. Juni 2008, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, dem 05. Juni 2008, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt, zu der jedermann Zutritt hat:

Tagesordnung

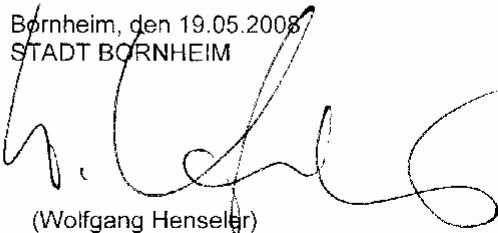
<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung der Beisitzer / Beisitzerinnen des Wahlausschusses	291/2008
3	Einwohnerfragestunde	
	<p>Zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Ausschusses findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin bis zu 2 Fragen an den Bürgermeister richten kann.</p> <p>Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, von allgemeiner Bedeutung sein und in die Zuständigkeit dieses Ausschusses fallen. Die Fragen dürfen keine politischen oder sonstigen Meinungsäußerungen beinhalten, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Die Fragen müssen dem Bürgermeister spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können.</p> <p>Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt oder dieses Ausschusses fallen oder die nach seiner Einschätzung den übrigen Anforderungen nicht entsprechen.</p> <p>Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.</p> <p>Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, können Fragesteller/innen auf eine Antwort in der nächsten Sitzung des Ausschusses oder auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden.</p>	

- 4 Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2009 (Wahl der Vertretung und des hauptamtlichen Bürgermeisters) 276/2008
- 5 Mitteilungen mündlich
- 6 Anfragen mündlich

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer / Beisitzerinnen beschlussfähig.

Falls Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich, Ihren Vertreter / Ihre Vertreterin zu verständigen. Die stellvertretenden Beisitzer und Beisitzerinnen haben einen Abdruck der Einladung erhalten.

Bornheim, den 19.05.2008
STADT BORNHEIM



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister
als Wahlleiter